

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz über die Digitale Schule (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und des Privatschulgesetzes)

A. Zielsetzung

Die Digitalisierung der Schulen soll beschleunigt und die Digitale Schule gesetzlich verankert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Bewirtschaftung, Aktualisierung und kontinuierliche Weiterentwicklung der technischen Basis und der Systeme der Digitalen Schulen werden als Daueraufgaben der Schulträger gesetzlich geregelt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhalten die kommunalen und freien Schulträger einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kosten. Auf Antrag der Schule hat der Schulträger ihr ein entsprechendes Digitalisierungsbudget zu überlassen. Außerdem wird eine Fortbildungspflicht für Lehrkräfte eingeführt. Die Schulen erhalten jeweils ein Budget, sodass jede Lehrkraft einmal pro Jahr eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der digitalen Bildung besuchen kann.

C. Alternativen

Die Alternative besteht im Wesentlichen in der Fortsetzung befristeter Programme und Einzelmaßnahmen zur Digitalisierung der Schulen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Nach überschlägigen Berechnungen erfordert eine digitale Ausstattung der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte einen Betrag von rund 553 Millionen Euro und die Systemadministration für fünf Jahre einen Betrag von rund 400 Millionen Euro. Hinzu kommen Kosten von 80 Millionen Euro für die Software im selben Zeitraum. Für Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte sind 100 Millionen Euro aufzuwenden.

E. Kosten für Private

Falls von der optional angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die digitalen Endgeräte käuflich zu erwerben und dazu einen Zuschuss von 50 Prozent des Kaufpreises zu erhalten, entstehen entsprechende Anschaffungskosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Digitale Schule
(Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg, des Gesetzes
über den kommunalen Finanzausgleich
und des Privatschulgesetzes)**

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Digitale Schule

(1) Um den Schulen digitales Unterrichten und Arbeiten zu ermöglichen, sorgt der Schulträger für eine entsprechende digitale Infrastruktur und stellt die Ausstattung mit digitalen Endgeräten einschließlich Internetzugang sowie mit geeigneten Anwendungen und Lernmitteln sicher. Gleiches gilt für die kontinuierliche Instandhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der Systeme durch einen Systemadministrator. Auf Antrag nach Beschluss der Lehrer- und der Schulkonferenz ist der Schule ein Budget mit den Mitteln zur eigenständigen Bewirtschaftung und Administration der digitalen Technik und Systeme zu überlassen.

(2) Das Kultusministerium erlässt mit Zustimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Richtlinien für den Umgang mit dem Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Anforderungen an Datenschutz- und Datensicherheitskonformität der Anwendungen. Auf Antrag der Betreiber von Anwendungen entscheidet das Kultusministerium mit Zustimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die Zulässigkeit von Anwendungen.

(3) Die Schulen, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft, erhalten gemäß der Zahl der bei ihnen beschäftigten Lehrkräfte ein Budget zur Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten der Schulverwaltung oder von freien Fortbildungsträgern im Bereich der digitalen Bildung. Jede Lehrkraft nimmt einmal pro Schuljahr verbindlich an einer Fortbildungsveranstaltung für digitale Bildung teil.“

Artikel 2

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 593, 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 17 b eingefügt:

„§ 17 b

Kostenbeiträge für die Digitale Schule

Die Schulträger der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten für jede Schülerin und jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Administration der digitalen Technik und Systeme in Höhe von 50 Prozent der Kosten nach § 48 a des Schulgesetzes. Für die Ermittlung der Höhe des Beitrags gilt § 17 Absätze 2 bis 4 entsprechend.“

Artikel 3

Das Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Bis zum Zeitpunkt der Gewährung von Zuschüssen, in die die laufenden Kosten für die digitale Ausstattung sowie die Bewirtschaftung und Administration der digitalen Technik und Systeme einberechnet sind, erhalten die Träger von Schulen in freier Trägerschaft für jede Schülerin und jeden Schüler einen Kostenbeitrag in Höhe von 50 Prozent des Kostenbeitrags für die Digitale Schule an die kommunalen Schulträger gemäß § 17 b des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich. Dieser Kostenbeitrag wird bei der kommenden Berechnung der Bruttokosten verrechnet.“

2. a) In § 18 a Absatz 7 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

„9. die digitale Ausstattung sowie die Bewirtschaftung und Administration der digitalen Technik und Systeme;“

b) Die bisherigen Ziffern 9 bis 15 werden die Ziffern 10 bis 16.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

23. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Obwohl eine Digitalisierung der Schulen für die Zukunftsfähigkeit und damit die Qualität des Bildungsangebots von entscheidender Bedeutung ist, können die Schulträger erst seit dem Spätjahr 2019 Anträge auf Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule stellen. Entsprechend sind die Voraussetzungen für die digitale Bildung an vielen Schulen unzureichend, was sich spätestens bei der Schließung der Schulen während der Corona-Pandemie als eine schwerwiegende Hypothek erwiesen hat. Eine Ursache für die verschleppte Digitalisierung der Schulen besteht nach Einschätzung der FDP/DVP Fraktion darin, dass sich Bund und Länder längere Zeit nicht auf eine Grundgesetzänderung einigen konnten, die eine Mitfinanzierung des Bundes in Bildungsfragen möglich machte. Unter anderem die grün-schwarze Landesregierung Baden-Württembergs blockierte diese Grundgesetzänderung und verwies gleichzeitig bei Fragen nach dem Verbleib des Digitalisierungsprogramms auf die fehlenden Vorgaben des Bundes. Die Kommunen und freien Schulträger wiederum waren und sind auf diese Vorgaben angewiesen. Vonseiten des baden-württembergischen Städtetags wurde deshalb bereits eine gesetzliche Verankerung der Digitalisierung der Schulen vorgeschlagen.

Die FDP/DVP Fraktion tritt dafür ein, die Digitalisierung der Schulen als gesamtstaatliche Aufgabe zu begreifen. Der DigitalPakt Schule besitzt eine befristete Laufzeit und sieht vor, dass für die digitale Ausstattung lediglich 20 Prozent der Mittel eingesetzt werden dürfen, während der Großteil für die digitale Infrastruktur reserviert ist; die Administration der Systeme und die Lehrerfortbildung sind nicht Gegenstand der Förderung. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Digitalisierung der Schulen zu beschleunigen, die digitale Ausstattung, die Systemadministration und die Lehrerfortbildung für digitale Bildung gesetzlich zu verankern und die Finanzierung hierfür zumindest für eine Dauer einer Legislaturperiode des Landtags beziehungsweise für fünf Jahre sicherzustellen. Was die digitalen Endgeräte angeht, sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, diese käuflich zu erwerben und dazu einen Zuschuss von 50 % des Kaufpreises zu erhalten.

Die Finanzierung der digitalen Ausstattung und der Systemadministration übernehmen Land und Schulträger jeweils zu gleichen Teilen. Nach überschlägigen Berechnungen erfordert eine digitale Ausstattung der Schülerinnen, Schüler und Lehrer einen Betrag von rund 553 Millionen Euro und die Systemadministration für fünf Jahre einen Betrag von rund 400 Millionen Euro. Hinzu kommen Kosten von 80 Millionen Euro für die Software im selben Zeitraum. Für Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte sind 100 Millionen Euro aufzuwenden. Da die letzten beiden Positionen vom Land zu tragen wären, entfielen bei einer Verrechnung mit dem bestehenden Sofortausstattungsprogramm, die für die digitale Ausstattung bereitstehenden Mittel aus dem DigitalPakt und die von Bund und Ländern vereinbarten Zuwendungen für die digitale Ausstattung der Lehrkräfte bei einer hälftigen Finanzierung der Kosten für die digitale Ausstattung und die Systemadministration auf das Land ein Finanzierungsbedarf von rund 500 Millionen Euro und von rund 320 Millionen Euro auf die Schulträger.

Zur Finanzierung des Landesanteils für eine fünfjährige Anfangslaufzeit werden Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro aus den Rücklagen des Landes für Digitalprojekte entnommen. Die seither zur Finanzierung aus dieser Rücklage vorgesehenen Projekte können der Baden-Württemberg-Stiftung zur Fortführung vorgeschlagen werden. Darüber hinaus tritt die FDP/DVP Fraktion für einen Digitalpakt 2.0 ein, der eine Mitfinanzierung des Bundes bei der digitalen Ausstattung der Schulen, der Software der Systemadministration und der Lehrerfortbildung für digitale Bildung zum Gegenstand hat. Im Falle des Abschlusses eines Digitalpakts 2.0 reduzieren sich die Anteile von Land und Kommunen an den gemeinsamen Finanzierungsblöcken jeweils zu gleichen Teilen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)

In § 48 a Absatz 1 werden die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur, die Ausstattung mit digitalen Endgeräten einschließlich Internetzugang und mit geeigneten Anwendungen und Lernmitteln sowie die kontinuierliche Instandhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der Systeme durch einen Systemadministrator als Schulträgeraufgaben ins Schulgesetz aufgenommen.

Im Interesse einer gestärkten Eigenverantwortung und wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, können die Schulen auf Antrag und nach Beschluss der Lehrer- und der Schulkonferenz die Möglichkeit eines Budgets zur eigenständigen Bewirtschaftung und Administration der digitalen Technik und Systeme erhalten.

Absatz 2 regelt das Verfahren einer Zulässigkeitsprüfung von digitalen Anwendungen hinsichtlich der Datenschutz- und Datensicherheitskonformität. Maßgeblich ist die Einschätzung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Dasselbe gilt für die zu erlassenden Datenschutz- und Datensicherheitsrichtlinien.

Das in Absatz 3 geregelte Budget für Lehrerfortbildungen im Bereich der digitalen Bildung ist so zu bemessen, dass jede Lehrkraft einmal pro Jahr an einem Angebot entweder der Schulverwaltung oder eines freien bzw. privaten Weiterbildungsträgers teilnehmen und die entsprechende Fortbildungspflicht erfüllt werden kann. Die Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft erhalten das Budget gleichermaßen und erhalten somit auch gleichermaßen Zugang zu den Fortbildungsangeboten der Schulverwaltung im Bereich der digitalen Bildung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Zuweisungen an die kommunalen Schulträger, Beitrag zu den laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Administration der digitalen Technik und Systeme, erfolgen in pauschaler Form für jede Schülerin und jeden Schüler; der Landesanteil an der Finanzierung beläuft sich dabei auf 50 Prozent. Zur Ermittlung der Beitragshöhe wird das Verfahren der Ermittlung der Sachkostenbeiträge nach § 17 Absätze 2 bis 4 Finanzausgleichsgesetz analog angewandt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Die Kosten der Bewirtschaftung und Administration der digitalen Technik und Systeme werden in die Bruttokostenrechnung aufgenommen, die der Berechnung der Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft zugrunde liegt. Da aufgrund dieses Verfahrens eine Berücksichtigung zusätzlicher Kosten bei den Zuschüssen rückwirkend mit zeitlicher Verzögerung wirkt, sollen bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit die Beiträge an die Schulen in freier Trägerschaft direkt ausbezahlt und nachträglich im Rahmen der Bruttokostenrechnung verrechnet werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens sind die Verkündung und Inkrafttreten unmittelbar nach Beschluss des Gesetzes vorgesehen.